



Medieninformation

Überblick über die Tätigkeit der ASWE im Jahr 2023

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, ASWE, ist eine Hilfskörperschaft des Landes, derzeit mit 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und seit dem Jahr 2010 tätig.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 816 vom 2015 hat die Agentur seit Juli 2015 ein monokratisches Führungsorgan in der Person des Direktors „pro tempore“. Gleichzeitig wurde von der Landesregierung ein Lenkungs- Koordinierungsbeirat ernannt, welcher das notwendige Bindeglied zwischen der Landesregierung und der Agentur darstellt.

Kernaufgabe der Agentur ist die direkte Auszahlung aller Fürsorgeleistungen an die berechtigten Personen. Ebenso zahlt sie die Leistungen der Ergänzungsvorsorge aus, deren Verwaltung vom Staat und Region an das Land übertragen wurde.

Insgesamt zahlt die ASWE über 20 Transferleistungen aus, die in vier Bereiche eingeteilt sind:

- Pflegesicherung – Pflegegeld
- Familiengelder
- Vorsorgeleistungen
- Finanzielle Leistungen an Zivilinvaliden, -blinde und Gehörlose

Im Laufe des Jahres 2023 wurden über Leistungen an insgesamt 118.947 Begünstigte ausbezahlt, mit einer Gesamtausgabe im Ausmaß von mehr als 458 Mio. € (27 Mio. € mehr als im Jahr 2022; im Verhältnis entspricht das einer Steigerung von 6,3 %).

Auch im Jahr 2023 floss der Großteil der Ausgabe – im Ausmaß von 61,2 % - in das Pflegegeld und zwar fast 281 Mio. €. Rund 21 % (96 Mio. €) wurden für den Bereich der Familiengelder ausbezahlt, 10,3 % des Budgets (fast 47,2 Mio. €) für Leistungen an Zivilinvaliden, blinde und Gehörlose. Die restlichen Ausgaben im Ausmaß von 7,5 % entfielen auf Vorsorgeleistungen (34,6 Mio. €).

Das **Pflegegeld** haben im Jahr 2023 zumindest einmal im Monat 15.499 pflegebedürftige Personen erhalten (2,9 % der Bevölkerung). Die Gesamtausgabe ist im Jahr 2023 um 7,8 % und die Begünstigten um 6,9 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 694/2022 traten ab 01.02.2023 abgeänderte „Richtlinien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und zur Auszahlung des Pflegegeldes“ in Kraft.

Diese Richtlinien sehen in Artikel 10 die Möglichkeit einer Einstufung von Amts wegen für jene vollständigen Anträge auf Pflegegeld vor, die zwischen dem 01.04.2022 und dem 31.01.2023 eingereicht wurden und bei denen am 24.03.2023 die Erhebung des Pflegebedarfs noch nicht stattgefunden hat.

Die Ausgaben für die Finanzierung von Senioren- und Pflegeheimen, in Höhe von 146 Mio. Euro im Jahr 2023, die etwa die Hälfte der Gesamtausgaben für Pflegegeld ausmachen, sind



im Vergleich zum Vorjahr um 21,6 % deutlich gestiegen, was größtenteils auf zusätzliche Ausgaben zurückzuführen ist, die durch die Erneuerung der Tarifverträge und Lohnerhöhungen für die Mitarbeiter im Bereich verursacht wurden.

Das Pflegegeld kann zum Teil auch in Form von Dienstgutscheinen ausbezahlt werden. Einen leichten Anstieg (+2,1 %) gegenüber dem Vorjahr gab es bei den Ausgaben in Form von Dienstleistungsgutscheinen, welche verschrieben werden mit dem Ziel den Familienangehörigen eine professionelle Hilfe zu geben und / oder eine angemessene Pflege gewährleisten zu können.

Im Monat Dezember 2023 wurde das Pflegegeld an 12.749 zu Hause lebende Personen in Höhe von 11,1 Mio. € ausbezahlt; 61% der begünstigten Personen waren Frauen, mehr als die Hälfte in der niedrigsten Pflegestufe (erste Stufe) eingestuft und das Durchschnittsalter betrug 71,6 Jahre.

Dazu kommen 4.238 Personen, welche am 31.12.2023 in den Alters- und Pflegeheimen betreut sind.

Die **Leistungen zur Familienförderung** umfassen vier verschiedene Leistungen, drei auf Landesebene und eine auf Staatsebene und 2023 war das erste Jahr, in dem die im Vorjahr eingeführten Änderungen voll umgesetzt wurden.

Im Jahr 2022 wurde nämlich durch den Beschluss Nr. 102 der Landesregierung vom 15. Februar 2022 die neuen Zugangsvoraussetzungen und Kriterien für die Auszahlung und Verwaltung der Landeskindergeldes und des Landesfamiliengeldes genehmigt, die ab dem 1. Juli 2022 angewandt werden. Die Änderung der bisherigen Kriterien war zweckmäßig, um die Leistungen des Landes besser an die neue einheitliche und universelle Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder zu koppeln, die auf staatlicher Ebene mit dem Gesetzesdekret Nr. 230 vom 29. Dezember 2021 eingeführt wurde und ab dem 1. März 2022 vom NISF ausgezahlt wird. Die neue staatliche Leistung übernahm auch das staatliche Familiengeld, die in der Provinz Bozen bis zum Jahr 2022 von der Asse ausbezahlt wurde.

Zu den wichtigsten Änderungen, die im Beschluss der Landesregierung Nr. 102/2022 vorgesehen sind, gehört die neue Methode zur Bestimmung der wirtschaftlichen Lage der Familie, die nun auf der Grundlage des Indikators „ISEE“ berechnet wird, der bereits für die staatliche universelle Zulage verwendet wird, und nicht mehr auf der Grundlage der EEEV-Einkommengrenze. Die Einkommengrenze für den Bezug des Landeskindergeldes liegt bei einem ISEE-Wert von 40.000 Euro.

Eine weitere Neuerung ist, dass das Landeskindergeld für Haushalte mit einem einzigen Kind bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt wird, während die Leistung bisher nur bis zum 7 Lebensjahr ausbezahlt wurde.

Das Landesfamiliengeld wurde ab Juli 2022 unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Familie anerkannt, während es vor dieser Änderung die Grenze von 80.000,00 € nicht überschreiten durfte, die auf der Grundlage der in der einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (DURP) erfasst wurde.

Im Jahr 2023 beliefen sich die Gesamtausgaben für die vier familienunterstützenden Leistungen abzüglich der außerordentlichen Einmalbonus auf 78,46 Millionen Euro, was einer Steigerung von 8,8 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Im Jahr 2023 konnte eine verbleibende Anzahl von Familien in den Genuss von den bereits im Vorjahr von der Landesregierung beschlossenen Einmalbonus zum Landeskindergeld kommen, der insgesamt 1.895.222 € ausmachte, während weitere 31.423 Familien



15.710.000 € als "Entlastungsbonus" erhielten, der außerordentliche Beitrag zur Deckung des Anstiegs der Energiekosten, der im Jahr 2022 durch das Landesgesetz Nr. 13 vom 18. Oktober 2022 eingeführt und von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 797 vom 8. November 2022 geregelt wurde.

Addiert man also die vier ordentlichen Familienbeihilfen zu den außerordentlichen Bonuszahlungen, so beläuft sich der ausgezahlte Gesamtbetrag auf 96.067.800 €, was 15,4 % weniger ist als im Jahr 2023, in dem 41.387.605 € an einmaligen Bonus ausgezahlt wurde. Im Monat Dezember 2023 haben fast 35.609 Familien ausschließlich das Landeskindergeld, und 14.867 Familien ausschließlich das Familiengeld des Landes. Damit erhält die Hälfte aller Familien mit minderjährigen Kindern in Südtirol eines der beiden oder beide Familiengelder.

Im Jahr 2023 hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 694 vom 22. August 2023 eine Änderung der Zugangsvoraussetzungen und Kriterien für die Auszahlung des Landeskindergeldes genehmigt, die eine **Erhöhung des Betrags für behinderte minderjährige Kinder** vorsieht. Ab dem Monat September 2023, der im Oktober ausgezahlt wird, haben Familien mit behinderten minderjährigen Kindern Anspruch auf ein Kindergeld in Höhe von 300 € pro Kind bei einem ISEE-Wert der antragstellenden Person von weniger als 15.000 € oder 170 € bei einem ISEE-Wert zwischen 15.001 und 40.000 €.

Das **Landesfamiliengeld** wurde ab Juli 2022 unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Familie anerkannt, während es vor dieser Änderung die Grenze von 80.000,00 € nicht überschreiten durfte, die auf der Grundlage der in der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) erfasst wurde.

Dennoch blieb sich die Anzahl der Empfänger, wahrscheinlich auch angesichts des anhaltenden Geburtenrückgangs, jedoch auf dem Niveau der Vorjahre.

Der **Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes** ("Landesfamiliengeld +") ist eine Familienleistung, wobei es sich dabei um einen Beitrag handelt, welcher Familien finanziell unterstützt, bei denen Väter einer abhängigen Arbeit im Privatsektor in der Provinz Bozen nachgehen und die Elternzeit in den ersten 18 Monaten nach der Geburt des Kindes in Anspruch nehmen. Die Elternzeit muss für einen Zeitraum von mindestens 2 vollen ununterbrochenen Monaten beansprucht werden.

Seit seiner Einführung bis zum 31.12.2023 sind 659 Väter in den Genuss dieser Leistung gekommen. Im Durchschnitt wurde ein Gesamtbetrag von rund 1.300 € ausbezahlt, wobei der Beträge zwischen 400,00 € und 800,00 € pro Monat variieren können.

Mit dem Finanzgesetz 2023 hat der Staat kürzlich die Elternzeitzulage von 30 auf 80 Prozent des Gehalts für einen Monat erhöht. Dies erforderte eine Änderung der bestehenden Kriterien durch die Landesregierung, die bisher ausdrücklich nur einen Prozentsatz von 30 % vorsahen. Mit der mit Beschluss Nr. 864 vom 10.10.2023 genehmigten Änderung der Kriterien für die Familiengelder hat die Landesregierung daher die Möglichkeit geschaffen, dass Väter das Landesfamiliengeld + erhalten können, auch wenn sie die Elternzeitzulage in Höhe von 80 % ihres Gehalts beziehen.

Ab 2023 müssen Familien aus Nicht-EU Ländern, welche um da Landesfamiliengeld, das Landesfamiliengeld plus und das Landeskindergeld ansuchen wollen, zusätzlich zu den bereits bestehenden Voraussetzungen für die Familiengelder, auch Sprach- und Gesellschaftskenntnisse vorweisen (Beschluss Nr. 678 vom 20.09.2022).

Die **Vorsorgeleistungen** in Höhe von fast 34,6 Mio. € unterteilen sich in die Bereiche Renten (34,4 Mio.) und die restlichen Beiträge sind für Berufskrankheiten mit einer Gesamtausgabe von ca. 193.000 €.



Unter den Rentenleistungen sticht jene der **Hausfrauenrente** mit über 2.800 Eingeschriebenen hervor. Davon haben 2.257 die Hausfrauenrente im Jahr 2023 erhalten (-1,8 % Begünstigte gegenüber 2022).

Im letzten Jahr lag die Gesamtausgabe fast bei 15,3 Mio. €. Die monatliche Rate betrug je nach Anzahl der Beitragsjahre zwischen 513,70 € und 616,45 €.

Im Vergleich zum Jahr 2022 stiegen die Gesamtausgaben um 5,4%, was neben der jährlichen Inflationsanpassung auch auf die Auszahlung des einmaligen zusätzlichen Beitrags von 240,00 EUR an Hausfrauen zurückzuführen ist, der mit dem Regionalgesetz vom 19. Dezember 2022, Nr. 8 "Regionalstabilitätsgesetz 2023" eingeführt wurde.

Im Oktober 2022 wurde ein neuer Beitrag für den Aufbau einer Zusatzrente der Künstler und **Künstlerinnen** gemäß dem Regionalgesetz Nr. 4 vom 20. November 2020 eingeführt, die u.a. im Jahr vor der Antragstellung Beiträge in eine der in der Gesetzesverordnung Nr. 252/2005 geregelten Zusatzrentenformen eingezahlt haben. Im Jahr 2022 wurden rund 20 Anträge eingereicht und die erste Auszahlung erfolgte 2023 mit insgesamt 17 Anträgen und einem Gesamtbetrag von 8.500 Euro.

Die finanziellen Leistungen für **Zivilinvaliden, Zivilblinde und Gehörlose**, welche 10,7 % der Gesamtausgabe (fast 47,2 Mio.) ausmachen, sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (+ 1,3 %).

Zudem ist die Agentur verantwortlich für die **Verwaltung des Finanzvermögens der Hausfrauenrente** in der Höhe von ca. 179 Mio. €. Die Verwaltung des Hausfrauenrentenfonds gemäß Regionalgesetz Nr. 3/1993 wurde im Jahr 2020 der In-House Gesellschaft Euregio+ SGR AG übertragen, die somit die Nachfolge der Gesellschaften Black Rock + 8A+ und Amundi SGR S.p.A. antritt, die - ausgewählt mittels europaweiter Ausschreibung - seit Juni 2012 das Vermögen des Fonds verwaltet haben und deren Vertrag im Jahr 2020 ausgelaufen ist.

Im Jahr 2023 haben die Aktien- und Anleihenmärkte sehr gute Ergebnisse erzielt und erholten sich von den Verlusten des Jahres 2022; das Schicksal der Finanzmärkte im Jahr 2023 wurde vor allem von den Erwartungen der wichtigsten Zentralbanken der Welt in Bezug auf die monetären Aussichten sowie von ihren voraussichtlichen Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum und die Inflation bestimmt. Diese ermöglichten der Gesellschaft Euregio+ SGR AG eine sehr hohe Performance mit einer Nettorendite von 8,82%.

Im Bereich der Verwaltung der **Auszahlungen von Finanzierungen** hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Wirtschaftsentwicklung, hat die Agentur mit 1. Juli 2019 von der Gesellschaft Südtirol Finance AG einen Betriebsteil übernommen, welcher die Verwaltung des Strategiefonds Trentino-Südtirol, die Auszahlung der Finanzierungen des Bausparmodells, sowie die von Finanzierungen auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrages der staatlichen Steuerabzüge für Wiedergewinnungsmaßnahmen im privaten Wohnbau, vorgesehen vom Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, beinhaltet.

Im Laufe des Jahres 2023 hat die Agentur Auszahlungen der Finanzierungen des Bausparmodells sowie Steuervergünstigungen für private Sanierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 54,6 Mio. EUR bereitgestellt, zugunsten von jeweils 526 bzw. 3 Begünstigten.

Ab Januar 2020 hat die Agentur weiters die Buchhaltungsführung des Rotationsfonds für die Wirtschaft, eingeführt mit Landesgesetz Nr. 9/1991 übernommen, sodass die Auszahlung der Finanzierungen an die konventionierten Kreditinstituten zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit



in der Provinz Bozen garantiert worden ist. Im Jahr 2023 wurde an 9 Unternehmen (Freiberufler und Selbständigen), die in der Provinz Bozen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ein Gesamtbetrag in Höhe von 2,2 Mio Euro bereitgestellt.

29.04.2024